

Mandanteninformation

- Verhalten bei Durchsuchungen -

1. Unternehmensleitung verständigen!

Bei Eintreffen von Ermittlungspersonen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Steuer- oder Zollfahndung) ist umgehend die Unternehmensleitung und ggf. auch die Rechtsabteilung oder ein sonstiger, vorbestimmter hausinterner Koordinator zu informieren. Die Geschäftsleitung ist Inhaber des Hausrechts der zu durchsuchenden Räume und hat ein Anwesenheitsrecht bei der Durchsuchung (§ 106 Abs. 1 S. 2 StPO).

2. Sofort Verteidigerbüro anrufen!

Dem von der Durchsuchung Betroffenen darf ein Telefonkontakt zu seinem Rechtsanwalt nicht verwehrt werden. Eine generelle Telefonsperre ist unzulässig. Untersagt sind allerdings Maßnahmen des Betroffenen, die den Durchsuchungserfolg gefährden (also z. B. Warnungen an Mitglieder der Geschäftsleitung oder Mitarbeiter, deren Büros durchsucht werden sollen).

3. Bitte an den Durchsuchungsleiter, mit dem Beginn der Durchsuchung bis zum Erscheinen des Rechtsanwalts zu warten.

Eine Verpflichtung der Ermittlungspersonen, mit dem Durchsuchungsbeginn bis zum Eintreffen des Rechtsanwalts zu warten, besteht allerdings nicht.

4. Namen des Durchsuchungsleiters und der weiteren Ermittlungspersonen notieren.

Name, Dienstbezeichnung und telefonische Erreichbarkeit der Ermittlungspersonen sind zu erfassen und – soweit vorhanden – Visitenkarten zu erbitten. Im Zweifel kann zur Legitimation die Vorlage der Dienstaussweise verlangt werden. Bei größeren Durchsuchungs- und Beschlagnahmeaktionen kommt es gelegentlich vor, dass sich Medienvertreter den Zugang ins Unternehmen zu erschleichen versuchen. Das kann auf diese Weise verhindert werden.

5. Falls ein Durchsuchungsbeschluss vorliegt: Diesen aushändigen lassen!

Ein vorliegender Durchsuchungsbeschluss ist den von der Durchsuchung Betroffenen regelmäßig vor Beginn der Durchsuchung – zumindest in Kopie – aushändigen. Nur so kann die Rechtmäßigkeit der Anordnung überprüft, eine freiwillige Herausgabe erwogen und der zulässige Umfang der Durchsuchung kontrolliert werden.

6. Falls kein Durchsuchungsbeschluss vorliegt: Unterrichtung über Gründe und Ziele der Durchsuchung fordern.

Hierzu gehört insbesondere auch die Erläuterung, warum „Gefahr im Verzug“ vorliegt. Die Tatsachen, die diese Gefahr begründen sollen, sind schriftlich festzuhalten und aktenkundig zu machen.

7. Bereitstellen eines Raumes mit Fotokopierer.

In einem Vorgespräch kann die organisatorische Abwicklung der Durchsuchung besprochen werden. Hierzu gehört auch die Erörterung der Frage, wie der Geschäftsbetrieb möglichst reibungslos aufrechterhalten und schädliche Außenwirkungen der Durchsuchung vermieden werden können. In einem bereitgestellten Raum können die aufgefundenen Unterlagen zunächst gesammelt werden; die Fragen der Sicherstellung oder Beschlagnahme sowie der Anfertigung von Kopien können dann am Ende der Durchsuchung in einem Abschlussgespräch mit dem Durchsuchungsleiter erörtert werden.

8. Wichtig: Vernehmungen auf Firmengelände untersagen.

Selbstverständlich ist die Durchsuchung zu dulden, ihr darf kein Widerstand entgegengesetzt werden. Insofern ist das Hausrecht des Unternehmens eingeschränkt und das Betreten der Geschäftsräume durch die Ermittlungspersonen legitimiert. Anders sieht es aber aus, wenn die Beamten den zur Suche nach bestimmten Beweismitteln befugten Aufenthalt im Unternehmen zu anderen Zwecken – insbesondere der Befragung von Unternehmensangehörigen zur Sache – nutzen. Ein solches Verweilen im Unternehmen mit dem Zweck der Durchführung von Vernehmungen ist von dem Durchsuchungsbeschluss nicht gedeckt und daher nur mit Willen des Hausrechtsinhabers statthaft. Der Betroffene sollte sein Einverständnis in der Situation auf keinen Fall erteilen.

9. Kein Wort zur Sache durch Mitarbeiter und Verantwortliche ohne anwaltlichen Beistand.

Vorsicht ist auch geboten bei informatorischen Vorgesprächen, insbesondere scheinbar unverfängliche Unterhaltungen mit den Ermittlungspersonen über die Sache. Auch diese sollten unterlassen werden.

10. Falls eine Vernehmung gestattet wird: Status des zu vernehmenden Unternehmensangehörigen abklären. Ist dieser Beschuldiger oder Zeuge?

11. Vernehmung als Beschuldiger: Vom Schweigerecht Gebrauch machen.

Der Mitarbeiter des Unternehmens muss, wenn er als Beschuldiger vernommen werden soll, prinzipiell vom Schweigerecht Gebrauch machen. Sein Schweigen kann weder als Eingeständnis von Schuld noch als schlechtes Gewissen gewertet werden.

12. Vernehmung als Zeuge: Ggf. vom Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machen.

Soll der Mitarbeiter als Zeuge vernommen werden, kommt es darauf an, wer die Vernehmung durchführen will. Insoweit gilt:

Niemand ist verpflichtet gegenüber Polizeibeamten, Zoll- oder Steuerfahndungsbeamten eine Aussage zu machen. Angaben zur Sache können ohne Begründung vollständig verweigert werden. Ein Nachteil kann hierdurch nicht entstehen.

Im Gegensatz dazu hat der Zeuge gegenüber dem Staatsanwalt und Beamten der Straf- und Bußgeldsachenstelle grds. kein Recht, die Aussage zu verweigern. Etwas anderes gilt aber, wenn dem Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht – als Angehöriger des Beschuldigten oder als Berufsheimnisträger (§§ 53, 53a StPO) oder ein Aussageverweigerungsrecht zum Schutz vor Selbstbelastung (§ 55 StPO) – zusteht.

13. Nicht die Berater von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden!

Auf keinen Fall dürfen die für das Unternehmen tätigen Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer von ihrer beruflichen Schweigepflicht entbunden werden. Dies hätte die Folge, dass die Berater sich nicht mehr auf ihr gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht berufen können und zur Herausgabe von Unterlagen verpflichtet wären.

14. Begleitung und Beobachtung der Ermittler durch kompetente Mitarbeiter oder zugezogenen Rechtsanwalt

Es gibt kein Recht der Ermittler auf heimliche Durchsuchungen. Für jede Ermittlungspersonen, jedenfalls aber für jeden zu durchsuchenden Raum ist daher möglichst ein kompetenter Mitarbeiter oder hinzugezogener Rechtsanwalt abzustellen, der den bzw. die Beamten begleitet und die Maßnahmen beobachtet. Er muss darauf achten, dass Räumlichkeiten, auf die sich der Durchsuchungsbeschluss nicht bezieht, nicht betreten, jedenfalls aber nicht durchsucht werden.

15. Auf keinen Fall Unterlagen vernichten oder Daten löschen!

Auf keinen Fall dürfen Unterlagen beiseite geschafft oder Daten vernichtet werden. Ist der Mitarbeiter selbst Beschuldigter, kann ein derartiges Verhalten den Haftgrund der Verdunklungsgefahr, ansonsten den Verdacht der versuchten Strafvereitelung begründen.

16. Keine Genehmigung für nicht einsichtsbefugte Polizeibeamte zur Durchsicht von Papier und Dateien.

Es dürfen jetzt auch Polizeibeamte, sog. Ermittlungspersonen, auf Anordnung des Staatsanwalts Papiere (und entsprechend auch elektronische Datenträger) durchsehen. Fehlt es aber an einer solchen Anordnung – die auch fernmündlich oder vorab erfolgen kann –, sollte ohne Beratung mit dem hinzugezogenen Rechtsanwalt keine Genehmigung zur Durchsicht erteilt werden.

17. Keine freiwillige Herausgabe von Unterlagen ohne Abstimmung mit dem Rechtsanwalt und Widerspruch gegen Beschlagnahme!

Im Übrigen verbieten sich „Patentrezepte“ oder pauschale Ratschläge zum Verhalten während der Durchsuchung. Grds. gilt, dass keine Pflicht zur aktiven Mitwirkung bei der Durchsuchung existiert, sondern diese lediglich passiv zu dulden ist. Es kann allerdings sinnvoll sein, in Abstimmung mit dem externen Rechtsanwalt auch aktiv mitzuwirken:

So ist es grds. zu empfehlen, verschlossene Räume, Schränke, Tresore o. Ä. zu öffnen. Entsprechendes kann für die Preisgabe von Passwörtern für die EDV gelten, wenn durch eine Durchsicht der Dateien verhindert werden kann, dass die gesamte EDV sichergestellt wird.

18. Detaillierte Dokumentation der beschlagnahmten Gegenstände verlangen!

Der von der Durchsuchung Betroffene hat noch an Ort und Stelle einen Anspruch auf ein schriftliches Verzeichnis der sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenstände und Unterlagen (§ 107 S. 2 StPO). Die Anlegung eines solchen Verzeichnisses muss ausdrücklich verlangt werden.

19. Kopien der sichergestellten Unterlagen fertigen!

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es für die Ermittler, zunächst zu prüfen, ob es ausreicht, als mildere Maßnahme anstelle der (vollständigen) Sicherstellung der Beweisgegenstände Kopien des Datenbestands fertigen. Besteht der Durchsuchungsleiter auf die Mitnahme der Originaldaten, muss er dem Betroffenen aber jedenfalls gestatten, die zur Betriebsfortführung erforderlichen Kopien zu fertigen.

20. Fehlendes Einverständnis mit Durchsuchung und Beschlagnahme in Durchsuchungsniederschrift vermerken (lassen)!

Für Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartnerin Frau Rechtsanwältin Thiele gern zur Verfügung (Tel. 05 11/ 35 36 05 -31)

Ihr KSG-Team